

Begründung

zur Naturschutzgebietsverordnung „Wellier Schleife / Staustufe Landesbergen“ (NSG HA xy)

Verpflichtung

Die Ausweisung des NSG „Wellier Schleife / Staustufe Landesbergen“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben.

Das NSG umfasst den vollständigen nördlichen Teilbereich des Vogelschutzgebiets V 43 „Wesertalaue bei Landesbergen“. Im zentralen Bereich des NSGs befindet sich zudem ein Teilgebiet des FFH-Gebiets 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“. Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet sind Bestandteile des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Durch die Ausweisung zum Naturschutzgebiet kommt der Landkreis der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Schutzzweck

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt darüber hinaus in der Erhaltung der bereits bestehenden autotypischen Strukturen sowie als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Das Gebiet ist Teil-Lebensraum der im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Teichfledermaus sowie für zahlreiche Brut- und Rastvögel, die hier Gelegenheit zu ungestörter Nahrungsaufnahme, Mauser, Brut, Jungenaufzucht und winterlicher Rast erhalten sollen.

Einige dieser Vogelarten wie Singschwan, Zwergschwan und Weißstorch werden im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) geführt und sind europarechtlich sowie gemäß § 7 in Verbindung mit § 54 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt; für sie besteht eine gesetzliche Verpflichtung, zur Erhaltung einer stabilen, sich selbst tragenden Population beizutragen.

Auch für Kormoran und Gänsesäger als Zugvogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie sind insbesondere Brutplätze (Kormoran) und die Gewässer als ungestörte Nahrungsräume (beide Arten) zu erhalten.

Andere Arten wie der artenschutzrechtlich gemäß § 7 in Verbindung mit § 54 Absatz 2 BNatSchG streng geschützte Schwarzmilan sollen das NSG als Lebensraum nutzen können.

Durchzügler und Wintergäste wie Gänsesäger, Zwergsäger, Saatgans, Blässgans, Weißwangengans, Löffel-, Spieß-, Pfeif-, Schnatter-, Reiher-, Krick- und Schellente und weitere,

ebenfalls gemäß § 7 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 BNatSchG besonders geschützte Gänse- und Entenarten sollen einen Rückzugsraum im Naturschutzgebiet finden.

Ebenfalls besonders geschützt sind Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger, Nachtigall, Kiebitz, Feldlerche und weitere Vogelarten, die in der Feldflur sowie den Gehölzbeständen und Uferröhrichten brüten.

Aufgrund des nachgewiesenen Artenvorkommens wurde dem Gebiet durch die niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz eine landesweite Bedeutung für Gastvögel zuerkannt.

Für viele der nachgewiesenen oder zu erwartenden Arten sind gemäß der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz besondere Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, die hier durch die Sicherung des Gebiets bereits umgesetzt werden.

Schutzbestimmungen und Freistellungen

In der Verordnung werden Schutzbestimmungen und Freistellungen formuliert, die mit Einschränkungen der Nutzung und der allgemeinen Zugänglichkeit des Gebiets einhergehen.

Sie sind erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen durch verschiedene Nutzungsansprüche abzuwehren und akustische und optische Störungen insbesondere der Vogellebensräume und des Weseraltarms soweit wie möglich zu vermeiden.

Die Einschränkungen ergeben sich zwingend aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG und den europarechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung und Förderung der wertbestimmenden Arten im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet.

Folgekosten / Pflege / Unterhaltung

Künftige Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen sind im NSG nicht ausgeschlossen, werden jedoch in absehbarer Zeit nicht erforderlich sein.

Fazit

Die Schutzgebietsverordnung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen und des Betretens des Gebiets festzusetzen.

Schließlich zielt die Verordnung auch auf die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart, der Vielfalt und der Schönheit des Gebiets sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit.

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Fachdienst Naturschutz

Stand: 06.02.2014